Algen Abt. I II 020-00/06

Hauptsatzung

der

Ortsgemeinde Gundheim

vom 01. Februar 2007

Der Ortsgemeinderat in Gundheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Westhofen und der Ortsgemeinden Bechtheim, Bermersheim, Dittelsheim-Heßloch, Frettenheim, Gundersheim, Gundheim, Hangen-Weisheim, Hochborn, Monzernheim und Westhofen. Darüber hinaus können die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde ohne entsprechende Rechtspflicht im Internet unter der Adresse "http://www.vg-westhofen.de" erfolgen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Westhofen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde bekannt gemacht, die sich am Rathaus in der Hauptstraße 23 befindet.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen, das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel (Abs. 4). Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt (§ 1 Abs. 1).

§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss,
 - b) Kultur- und Sozialausschuss,
 - c) Bau- und Liegenschaftsausschuss,
 - d) Rechnungsprüfungsausschuss,
 - e) Friedhofs- und Umweltausschuss,
 - f) Landwirtschaftsausschuss.
- (2) Die Ausschüsse haben 6 Mitglieder und Stellvertreter. Abweichend hiervon haben der Bauund Liegenschaftsausschuss und der Landwirtschaftsausschuss 8 Mitglieder und Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse können aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen Bürgern gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.
- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt:
 - Haupt- und Finanzausschuss,
 - Rechnungsprüfungsausschuss.
- (5) Der Gemeinderat kann bei Bedarf noch weitere Ausschüsse bilden. Das Nähere über die Aufgaben, die Bezeichnung und die Zusammensetzung sowie die Mitgliederzahl wird von Fall zu Fall beschlossen.

§ 4 Aufgaben der Ausschüsse, Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzuberaten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat den federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Die Übertragung der abschließenden Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.
- (4) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 32 GemO die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen und die Leistung von Ausgaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zum Betrag von 1 v.H. des Verwaltungshaushaltes der Gemeinde, sofern hierfür nicht der Bau- und Liegenschaftsausschuss oder nach § 6 der Ortsbürgermeister zuständig ist.
 - b) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 500,-- Euro;
 - c) Genehmigung von Verträgen mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 500,-- Euro;
 - d) Verfügung über Gemeindevermögen sowie Entscheidung über die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500,-- Euro.
- (5) Der Bau- und Liegenschaftsausschuss wird gemäß § 32 GemO ermächtigt, über die Vergabe von Aufträgen und die Leistung von Ausgaben im Hoch- und Tiefbau im Rahmen der Haushaltsansätze bis zum Betrag von 1 v.H. des Verwaltungshaushalts der Gemeinde zu entscheiden.

§ 5 Wahl der Ausschüsse

(1) Wird kein Wahlvorschlag gemäß § 45 Abs. 1 GemO gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 45 Abs. 2 GemO). In diesem Fall können die Ratsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen aufführen, als die festgesetzte Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt. Die auf den Stimmzetteln aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmenzahl wird durch das Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht.

Die weiteren vorgeschlagenen Personen, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der doppelten Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht, gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

(2) Sind Ausschüsse aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zu wählen, wird unter Anwendung der Regelungen des Absatzes 1 zunächst die in § 4 Abs. 3 bestimmte Zahl von Ratsmitgliedern und deren Stellvertreter ermittelt.

§ 6 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - 1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1 v.T. des Verwaltungshaushalts im Einzelfall,
 - 2. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Jahr,

- 3. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte, sofern der Gemeinderat die Festlegung nicht getroffen hat,
- 4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- (2) Die Wertgrenze, bis zu der die Zustimmung des Gemeinderates gemäß § 100 Abs. 1 GemO nicht einzuholen ist, wird
 - a) bei überplanmäßigen Ausgaben auf 10 v.H. des Haushaltsansatzes, jedoch mindestens 150,-- Euro und
 - b) bei außerplanmäßigen Ausgaben auf einen Betrag von 150,-- Euro

festgelegt. Beträge über dieser Grenze gelten somit jeweils als erheblich. Über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu dieser Grenze kann der Bürgermeister entscheiden. Er hat sie aber dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates, der Ausschüsse und Beiräte

- (1) Eine Aufwandsentschädigung wird den Mitgliedern des Gemeinderates, der Ausschüsse und Beiräte nicht gewährt.
- (2) Die Gewährung von Reisekostenvergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 9 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Ko-mAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung erhält der Ortsbürgermeister Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 10 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Ortsbürgermeister bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) den Ortsbürgermeister während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sechzigstel des Monatsbetrages nach Abs. 1.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung entsprechend Abs. 2 zuzüglich Fahrkostenerstattung. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern nach § 69 Abs. 4 GemO.

Bei Teilnahme an mehreren Besprechungen und Sitzungen an einem Tag wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 nur einmal gewährt.

(4) § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11 Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

Die für Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde gemeinsam bestellte ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält von der Gemeinde keine zusätzliche Aufwandsentschädigung oder Reisekostenvergütung.

§ 12 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,00 Euro je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 16,00 Euro je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

Die Anpassung des Erfrischungsgeldes erfolgt entsprechend der Regelung für die Tätigkeit im Wahlvorstand der Bundestagswahl (§ 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung).

(2) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.09.2000 außer Kraft.

67599 Gundheim, den 01. Februar 2007 Der Ortsbürgermeister

Blum



EU-DLR

1. Satzung

Allen 46+2 +1020-01/06

zur Änderung der

H a u p t s a t z u n g

der

Ortsgemeinde Gundheim

vom 01. Februar 2007

vom 05. Juni 2008

Der Ortsgemeinderat Gundheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (Gem0), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemOD-VO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Der § 4 der Hauptsatzung erhält folgende Neufassung:

§ 4 Aufgaben der Ausschüsse, Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzuberaten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat den federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Die Übertragung der abschließenden Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.
- (4) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 32 GemO die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen und die Leistung von Ausgaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zum Betrag von 7.000,00 Euro, sofern hierfür nicht der Bau- und Liegenschaftsausschuss oder nach § 6 der Ortsbürgermeister zuständig ist.
 - b) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 500,-- Euro;

- c) Genehmigung von Verträgen mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 500,-- Euro;
- d) Verfügung über Gemeindevermögen sowie Entscheidung über die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500,-- Euro.
- (5) Der Bau- und Liegenschaftsausschuss wird gemäß § 32 GemO ermächtigt, über die Vergabe von Aufträgen und die Leistung von Ausgaben im Hoch- und Tiefbau im Rahmen der Haushaltsansätze bis zum Betrag von 7.000,00 Euro zu entscheiden.

§ 2

Der § 6 erhält folgende Neufassung:

§ 6 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

- (1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - 1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 700,00 Euro im Einzelfall,
 - 2. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Jahr,
 - 3. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte, sofern der Gemeinderat die Festlegung nicht getroffen hat,
 - 4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- (2) Die Wertgrenze, bis zu der die Zustimmung des Ortsgemeinderates gemäß § 100 Abs. 1 GemO nicht einzuholen ist, wird
 - 1. bei überplanmäßigen Ausgaben auf 10 v. H. des Haushaltsansatzes, jedoch mindestens 150,-- Euro und
 - 2. bei außerplanmäßigen Ausgaben auf einen Betrag von 150.-- Euro

festgelegt. Beträge über dieser Grenze gelten somit jeweils als erheblich. Über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu dieser Grenze kann der Bürgermeister entscheiden. Er hat sie aber dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

67599 Gundheim, den 05. Juni 2008

Der Ortsbürgermeister

Gerhard Blüm

Alben FBI 020-01106

2. Satzung

zur Änderung der

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Gundheim

vom 01. Februar 2007 i. d. F. vom 05. Juni 2008

vom 06. Dezember 2012

Der Ortsgemeinderat Gundheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (Gem0), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemOD-VO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 2. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der § 4 der Hauptsatzung wird um den Absatz (6) erweitert und erhält folgende Neufassung:

§ 4 Aufgaben der Ausschüsse, Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzuberaten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat den federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Die Übertragung der abschließenden Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.
- (4) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 32 GemO die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen und die Leistung von Ausgaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zum Betrag von 7.000,-- Euro, sofern hierfür nicht der Bau- und Liegenschaftsausschuss oder nach § 6 der Ortsbürgermeister zuständig ist,
 - b) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 500,-- Euro,

- c) Genehmigung von Verträgen mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 500,-- Euro,
- d) Verfügung über Gemeindevermögen sowie Entscheidung über die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500,-- Euro.
- (5) Der Bau- und Liegenschaftsausschuss wird gemäß § 32 GemO ermächtigt, über die Vergabe von Aufträgen und die Leistung von Ausgaben im Hoch- und Tiefbau im Rahmen der Haushaltsansätze bis zum Betrag von 7.000,-- Euro zu entscheiden.
- (6) Der Landwirtschaftsausschuss wird gemäß § 32 GemO ermächtigt, den Beginn und das Ende der Weinbergshut festzusetzen. Gleichzeitig erhält er die Ermächtigung, über die Vergabe von Aufträgen und die Leistung von Ausgaben im Bereich der Landwirtschaft und des Weinbaues im Rahmen der Haushaltsansätze bis zum Betrag von 7.000,00,— Euro zu entscheiden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

67599 Gundheim, den 06. Dezember 2012 Der Ortsbürgermeister

Markus Osadschy